



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Garching b. München

Band 2:
Bericht über die Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung
von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im
Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Durchführung der Prüfung	1
1.1	Prüfungsauftrag	1
1.2	Gegenstand der Prüfung	1
1.3	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	2
<hr/>		
2	Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	4
2.1	Risikoanalyse	5
2.2	Anti-Geldwäsche Organisation	7
2.3	Gruppenweite Pflichten	9
2.4	Interne Grundsätze	9
2.5	Kundenannahme- und Risikobewertungsprozess, Sorgfaltspflichten	10
2.6	Kontinuierliche Überwachung der Kundenbeziehungen	21
2.7	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	23
2.8	Einhaltung weiterer Pflichten	24
2.9	Verdachtsmeldeverfahren und Hinweisgebersystem	26
2.10	Transparenzregister	28
2.11	Personalmaßnahmen	29
2.12	Kontrollen des Geldwäschebeauftragten	31
<hr/>		
3	Schlussbemerkung	33

Anlagenverzeichnis

Erfassungsbogen für KVGen	1
Allgemeine Auftragsbedingungen	2

1 Prüfungsauftrag und Durchführung der Prüfung

1.1 Prüfungsauftrag

Mit Gesellschafterbeschluss vom 28. September 2022 der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH – im Folgenden auch „KVG“ oder „Gesellschaft“ genannt – sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge am 16. Juni 2022 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2021 zu prüfen.

Gemäß § 45a Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) hat der Abschlussprüfer auch zu prüfen, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) nachgekommen ist.

Unsere Bestellung zum Abschlussprüfer ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank gemäß § 45a Abs. 2 KAGB i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) am 22. Juni 2022 angezeigt worden.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

1.2 Gegenstand der Prüfung

Als Teil unserer Jahresabschlussprüfung haben wir gemäß § 45a Abs. 3 KAGB die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung waren die eingerichteten und dokumentierten geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme sowie ausgewählte Stichproben, um nachvollziehen und prüfen zu können, wie die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommt.

Die Einrichtung angemessener interner Sicherungssysteme zur Verhinderung von Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung und deren Dokumentation liegen in der Gesamtverantwortung der gesetzlichen Vertreter der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Angemessenheit der bestehenden Sicherungssysteme und internen Grundsätze sowie deren Wirksamkeit abzugeben.

Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob die eingerichteten Sicherungssysteme und Grundsätze insgesamt geeignet sind, die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes zu gewährleisten.

Die Wirksamkeit beurteilt sich danach, ob die eingerichteten Sicherungssysteme und Grundsätze zur Umsetzung der Anforderungen in dem Sinne effektiv sind, dass sie auch tatsächlich eingerichtet und umgesetzt wurden.

1.3 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei unserer Prüfung haben wir die gesetzlichen Vorschriften sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Prüfungsgrundsätze beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, dass wir beurteilen können, ob die Vorschriften des Geldwäschegesetzes einschließlich der dazu ergangenen Rundschreiben und sonstigen Verlautbarungen der BaFin, im Berichtszeitraum eingehalten wurden.

Auf Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- der Analyse der Geschäftstätigkeit, insbesondere der Kunden, Produkte und Transaktionen,
- der Einschätzung des Gefährdungspotenzials und
- der Beurteilung des internen Kontrollsystems.

Unsere Prüfung wurde zudem unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft erstellten geldwäschebezogenen Risikoanalyse durchgeführt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin Prüfungsziele identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten insbesondere Befragungen und Beobachtungen sowie Einsichtnahmen in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung von Maßnahmen. Darüber hinaus haben wir Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Die Erkenntnisse der Prüfung, die auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezogenen, für die KVG spezifischen Sicherungsmaßnahmen, wurden für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Einzelfallprüfungen herangezogen. Die Ziehung von Einzelfällen erfolgte im Wege der bewussten Auswahl.

Die Berichterstattung zu unserer gemäß § 45a KAGB durchgeführten Prüfung ist wie folgt untergliedert:

- Band 1: Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht
- Band 2: Bericht über die Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021

2 Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zu untersuchenden Kapitalverwaltungsgesellschaft Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH erfolgt gemäß § 45a KAGB erstmalig.

Gegenstand der Gesellschaft ist das Verwalten von Spezial-Alternativen Investmentfonds (AIF) und Verwalten von europäischen Risikokapitalfonds und alle damit zusammenhängenden Geschäfte sowie die Beteiligung und Geschäftsführung an den von ihr verwalteten Spezial-AIF und europäischen Risikokapitalfonds, einschließlich der Beteiligung an diesen als persönlich haftende Gesellschafterin.

Die Tätigkeiten des Unternehmens erfolgen auf Grundlage und im Umfang einer Registrierung gemäß § 44 i. V. m § 2 Abs. 4 KAGB als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie einer Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds.

Der Anlageschwerpunkt der getroffenen Spezial-AIF liegt auf Private-Equity-Beteiligungen, mit der Maßgabe, dass die von der Gesellschaft verwalteten Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von EUR 500 Mio. übersteigen und für die Spezial-AIF kein Leverage i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB eingesetzt wird. Darüber hinaus beteiligt sich die Gesellschaft nur an Unternehmen und Investmentvermögen, sofern ihre Haftung aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.

Gegenwärtig unterhält die Gesellschaft fünf Fonds - Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG, Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG, UVC Fund FlixSPV, UVC Fund I, und UVC Growth Opportunities Fund I GmbH & Co. KG.

Die von uns getroffenen Prüfungsfeststellungen unterliegen der von der BaFin vorgeschriebenen Klassifizierung, die nachfolgend erläutert wird:

- Feststellung F 0: Keine Mängel

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

- Feststellung F 1: Geringfügige Mängel

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

- Feststellung F 2: Mittelschwere Mängel

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

- Feststellung F 3: Gewichtige Mängel

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

- Feststellung F 4: Schwergewichtige Mängel

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

- Feststellung F 5: Nicht anwendbar

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

2.1 Risikoanalyse

Die Gesellschaft hat im Prüfungszeitraum keine unternehmensspezifische Risikoanalyse durchgeführt. Demnach sind die rechtlichen Anforderungen gemäß § 5 GwG i. V. m. dem Allgemeinen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise nicht erfüllt.

Die Prüfungsergebnisse basieren auf Befragungen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen schwergewichtigen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Risikoanalyse der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Vorgehensmodell der Risikoanalyse	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat keine unternehmensspezifische Risikoanalyse unter Berücksichtigung des fünfstufigen Vorgehensmodells gemäß BaFin Auslegungs- und Anwendungshinweise durchgeführt.
Bestandsaufnahme der spezifischen Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat keine Bestandsaufnahme ihrer unternehmensspezifischen Situation durchgeführt.
Identifizierung und Erfassung von Risiken für Geldwäsche	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat die unternehmensspezifischen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht identifiziert. • Die Gesellschaft führt im Rahmen der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten für jeden Investoren eine Risikobewertung durch, in der kunden- und transaktionsbezogene Risikofaktoren berücksichtigt werden. Aus der investorenspezifischen Risikobewertung lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf die Risikosituation der Gesellschaft ableiten. • Darüber hinaus hat die Gesellschaft die verwendeten Quellen zur Ermittlung ihrer unternehmensspezifischen Risikosituation nicht dokumentiert. Insbesondere fehlt auch die Berücksichtigung der Ersten Nationalen Risikoanalyse.

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Bewertung und Kategorisierung der Risiken	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat die spezifischen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht identifiziert und somit auch nicht bewertet.
Ableitung von Sicherungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat die spezifischen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht identifiziert und bewertet. Demnach ist die Ableitung der eingerichteten Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse nicht nachvollziehbar.
Überprüfung und Weiterentwicklung der Sicherungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat die Risikoanalyse im Prüfungszeitraum nicht überprüft und aktualisiert. Demnach wurden auch die Sicherungsmaßnahmen nicht überprüft und weiterentwickelt.
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat im Prüfungszeitraum keine unternehmensspezifische Risikoanalyse dokumentiert.

Die diesjährige Prüfung ergab folgende **Feststellung**:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 4	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung einer Risikoanalyse: Die Gesellschaft hat im Prüfungszeitraum keine Risikoanalyse durchgeführt, aus der sich die derzeitige unternehmensspezifische Risikosituation nachvollziehbar ergibt. Insbesondere erfolgte keine Identifikation der spezifischen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und keine Ableitung der eingerichteten Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung des fünfstufigen BaFin-Vorgehensmodells durchführt und deren Ergebnisse, insb. die Risikoidentifizierung und Bewertung, revisionstechnisch nachvollziehbar dokumentiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß hat die Gesellschaft mit der erstmaligen Durchführung einer Risikoanalyse unter Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters begonnen und plant diese bis Ende des Jahres 2022 abzuschließen.

2.2 Anti-Geldwäsche Organisation

Der Aufbau der Anti-Geldwäsche Organisation ist grundsätzlich geeignet, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die notwendigen Mittel und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben werden grundsätzlich vorgehalten.

Die Prüfungsergebnisse basieren auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen mittelschweren und einen geringfügigen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Anti-Geldwäsche Organisation der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Geldwäschebeauftragter und Anti-Geldwäsche Organisation	<ul style="list-style-type: none">• Die Gesellschaft hat Herrn Dr. Ingo Potthof zum Geldwäschebeauftragten sowie Herrn Prof. Dr. Helmut Schönenberger zu seinem Stellvertreter bestellt.• Herr Johannes von Borries, Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft, wurde als für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortliches Mitglied der Leitungsebene bestimmt.
Weisungsrecht/Befugnisse	<ul style="list-style-type: none">• Die Gesellschaft hat die Weisungsrechte und Befugnisse des Geldwäschebeauftragten nicht schriftlich fixiert.• Qua seiner Funktion als Geschäftsführer stehen dem Geldwäschebeauftragten jedoch ungeachtet der mangelnden schriftlichen Fixierung umfassende Weisungsrechte und Befugnisse zu.
Bestellung/Entpflichtung	<ul style="list-style-type: none">• Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgte mit Wirkung zum 26. September 2017.• Die Bestellung wurde der BaFin am 26. September 2017 schriftlich angezeigt.• Die Gesellschaft hat die Kriterien zur Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nicht schriftlich fixiert.
Aufgaben und Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Die Gesellschaft hat die Aufgaben und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten nicht schriftlich fixiert.

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Berichterstattung an Geschäftsleitung	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat keine Vorgaben zur Berichterstattung des Geldwäschebeauftragten an die Geschäftsleitung in ihren internen Grundsätzen festgelegt. Dies ist ungeachtet dessen insoweit prozessual sichergestellt, als dass der Geldwäschebeauftragte gleichzeitig als Geschäftsführer fungiert. Eine schriftliche Berichterstattung des Geldwäschebeauftragten liegt für den Prüfungszeitraum nicht vor.

Die diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 2	<ul style="list-style-type: none"> Funktion des Geldwäschebeauftragten: Die Gesellschaft hat die Aufgaben und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten nicht schriftlich fixiert Die Weisungsrechte und Befugnisse des Geldwäschebeauftragten wurden ebenfalls nicht dokumentiert. Qua seiner Funktion als Geschäftsführer stehen dem Geldwäschebeauftragten jedoch ungeachtet der mangelnden schriftlichen Fixierung umfassende Weisungsrechte und Befugnisse zu. Zudem wurden die Kriterien für die Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten nicht festgehalten. Wir erachten es für erforderlich, dass entsprechende Ergänzungen an der schriftlich fixierten Ordnung der Gesellschaft vorgenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß hat die Gesellschaft mit der Verfassung eines internen Regelwerks unter Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters begonnen und plant dieses bis Ende des Jahres 2022 abzuschließen. Das Regelwerk soll hierbei auch Angaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten, Weisungsrechten und Befugnissen sowie den Kriterien für die Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten umfassen.
F 1	<ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung des Geldwäschebeauftragten: Die Gesellschaft hat in ihren internen Grundsätzen keine Vorgaben zur Berichterstattung des Geldwäschebeauftragten an die Geschäftsleitung festgelegt. Wir erachten es für erforderlich, dass eine periodische, zumindest jährliche Berichterstattung in schriftlicher Form umgesetzt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß hat die Gesellschaft mit der Ausgestaltung eines entsprechenden Berichtswesens unter Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters begonnen und plant diese bis Ende des Jahres 2022 abzuschließen. Demnach soll eine periodische, zumindest jährliche Berichterstattung in schriftlicher Form etabliert werden.

2.3 Gruppenweite Pflichten

Die Gesellschaft ist kein Mutterunternehmen einer geldwäscherechtlichen Gruppe und hat demnach keine gruppenweiten Pflichten anzuwenden.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Bei der gemäß § 17 Abs. 2 KAGB für die Investmentvermögen zuständigen (externen) Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt es sich um die Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH. Demnach handelt es sich bei den Investmentvermögen Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co.KG, Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co.KG, UVC Fund FlixSPV, UVC Fund I, und UVC Growth Opportunities Fund I GmbH & Co.KG gemäß § 17 Abs 2 i. V. m. Abs. 3 KAGB nicht um Kapitalverwaltungsgesellschaften und demnach nicht um Verpflichtete gemäß § 2 Geldwäschegesetz.

In Bezug auf das Portfolio der investierten Unternehmen hält die Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligungen oder übt sonstige Kontrollrechte aus, die eine Gruppenbildung begründen.

Demnach hat die Gesellschaft keine gruppenweiten Pflichten anzuwenden und das **Prüfgebiet ist nicht anwendbar**.

2.4 Interne Grundsätze

Die internen Grundsätze der Gesellschaft sind nicht uneingeschränkt angemessen, um zur Geldwäscherprävention der Gesellschaft beizutragen.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen gewichtigen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die internen Grundsätze der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Regelwerk	<ul style="list-style-type: none">Die Gesellschaft verfügt über kein umfassendes internes Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.In der Broschüre für Portfoliounternehmen („Internal process description regarding KYC AML PEP & Cartel authority requirements for Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH interacting with portfolio companies as well as shareholders of the funding recipients“, Stand: 19. Februar 2020) thematisiert die Gesellschaft im Wesentlichen die Anforderungen an den Kundenannahmeprozess und die Identifizierung von Vertragspartnern, geht darüber hinaus jedoch nicht auf die weiteren geldwäscherechtlichen Pflichten ein.

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft verfügt über kein umfassendes internes Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Demnach erfolgte keine Veröffentlichung von internen Grundsätzen.
Aktualisierung des Regelwerks	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft verfügt über kein umfassendes internes Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Demnach erfolgte im Prüfungszeitraum keine Aktualisierung der internen Grundsätze.

Die diesjährige Prüfung ergab folgende **Feststellung**:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 3	<ul style="list-style-type: none"> Regelwerk: Die Gesellschaft verfügt über kein umfassendes internes Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In der Broschüre für Portfoliounternehmen wird nicht auf alle geldwäscherechtlichen Pflichten eingegangen. Zudem wurde diese im Jahr 2020 veröffentlicht, demnach im Prüfungszeitraum nicht aktualisiert und richtet sich nicht an die Mitarbeitenden, sondern an externe Gesellschaften. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft ihre internen Grundsätze in Form eines zentralen Regelwerks konsolidiert, schriftlich fixiert und in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß hat die Gesellschaft mit der Verfassung eines internen Regelwerks unter Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters begonnen und plant dieses bis Ende des Jahres 2022 abzuschließen.

2.5 Kundenannahme- und Risikobewertungsprozess, Sorgfaltspflichten

a) Kundenannahme- und Risikobewertungsprozess

Die Gesellschaft hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zur Definition eines risikobasierten Kundenannahme- und Risikobewertungsprozesses ergriffen.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen und der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen mittelschweren und einen geringfügigen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir den Kundenannahme- und Risikobewertungsprozess der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
<p>Durchführung des Kundenannahmeprozesses</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat die internen Grundsätze zum Kundenannahmeprozess in einer Prozessbeschreibung („Internal process description regarding KYC AML PEP & Cartel authority requirements for Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH interacting with portfolio companies as well as shareholders of the funding recipients“) mit Stand 19. Februar 2020 festgelegt. • Demnach identifiziert die Gesellschaft den Kunden, die auftretende Person und den wirtschaftlich Berechtigten vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung. • Die Dokumentation der erforderlichen Informationen erfolgt in einem Erfassungsbogen („GwG Erfassungsbogen für Vertragspartner“). • Ausweislich schriftlicher Erläuterungen des Geldwäschebeauftragten wurde die Orbit Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH mit der Prüfung der Investoren und wirtschaftlich Berechtigten hinsichtlich des Vorliegens einer Eigenschaft als politisch exponierte Person, die Prüfung gegen Sanktionslisten und ähnlich gelagerten datenbankgestützten Überprüfungshandlungen, sowie der Risikoeinstufung und Ableitung von Sicherungsmaßnahmen betraut. Mangels schriftlicher Erläuterungen kann nicht nachvollzogen werden, ob eine Auslagerungsanzeige gegenüber der BaFin erfolgte.
<p>Risikobewertungsprozess und Ableitung von internen Sicherungsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft verfügt über kein Regelwerk, in dem die internen Grundsätze des Risikobewertungsprozesses festgelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Feststellung in Abschnitt 2.4 dieses Berichts. • Gleichwohl finden sich in der Checkliste für die interne Risikoanalyse eine Aufstellung von Faktoren, die auf ein potenziell geringeres bzw. höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeuten. Kunden werden in drei nicht näher bezeichnete Risikoklassen eingestuft und in Abhängigkeit dieser Einstufung vereinfachte, allgemeine oder verstärkte Sorgfaltspflichten angewendet. • Für die Beurteilung des Geldwäscherisikos hat die Gesellschaft kunden- und fond- und vertriebsspezifische Risikofaktoren definiert. Die Risikoszenarien entstammen den folgenden Quellen: <ul style="list-style-type: none"> - § 15 des Geldwäschegesetzes,

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> - Leitlinien zu Risikofaktoren der Europäischen Bankenaufsicht vom 26. Juni 2017, - Verordnung 2015/849 der Europäischen Union, - Erste Nationale Risikoanalyse, und - Liste der Hochrisikodrittstaaten von Mai 2020 (ohne Quellenangabe). <ul style="list-style-type: none"> • Die Quellen sind unvollständig und teilweise veraltet. Insbesondere wird nicht auf die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht vom 1. März 2021, die Auslegungs- und Anwendungshinweise mit Stand Oktober 2021 und das BaFin-Rundschreiben 04/2022 (GW) von März 2022 Bezug genommen. Die Anlagen 1 und 2 des Geldwäschegesetzes werden nicht nachvollziehbar berücksichtigt. • Die Bewertung des Risikos einer Geschäftsbeziehung erfolgt unter Nutzung dieser Checkliste.

Unsere diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 2	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualität der Risikobewertungslogik: Für die Beurteilung des Geldwäscherisikos hat die Gesellschaft kunden- und transaktionsspezifische Risikoszenarien definiert. Die Quellen dieser Szenarien sind teilweise veraltet. Insbesondere wird nicht auf die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht vom 1. März 2021, die Auslegungs- und Anwendungshinweise mit Stand Oktober 2021 und das BaFin-Rundschreiben 04/2022 (GW) von März 2022 Bezug genommen. Die Anlagen 1 und 2 des Geldwäschegesetzes werden zudem nicht berücksichtigt. Wir erachten es für erforderlich, dass die Risikobewertungslogik aktualisiert wird, um die derzeit relevanten gesetzlichen und aufsichtlichen Quellen zu Risikofaktoren vollumfänglich zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabegemäß hat die Gesellschaft mit der Verfassung eines internen Regelwerks unter Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters begonnen und plant dieses bis Ende des Jahres 2022 abzuschließen. Das Regelwerk soll hierbei auch die dann aktuellen Quellen für Risikofaktoren berücksichtigen.
F 1	<ul style="list-style-type: none"> • Auslagerung von Sorgfaltspflichten: Die Gesellschaft hat die Orbit Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH mit der Prüfung der Investoren und wirtschaftlich Berechtigten hinsichtlich des Vorliegens einer Eigen- 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabegemäß plant die Gesellschaft ihre Kundensorgfaltspflichten bis Ende des Jahres 2022 auf einen externen Dienstleister auszulagern und in die-

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
	<p>schaft als politisch exponierte Person, die Prüfung gegen Sanktionslisten und ähnlich gelagerten datenbankgestützten Überprüfungshandlungen, sowie der Risikoeinstufung und Ableitung von Sicherungsmaßnahmen beauftragt. Eine Anzeige der Auslagerung ist nicht erfolgt.</p> <p>Die Gesellschaft hat die Anzeige nachzuholen und einen schriftlich fixierten Prozess zur Überwachung von Auslagerungen zu etablieren.</p>	<p>sem Zusammenhang den Auslagerungsprozess schriftlich zu fixieren und eine entsprechende Anzeige an die BaFin zu erstatten.</p>

b) Umsetzung der Sorgfaltspflichten

ba) Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die Gesellschaft hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Kundensorgfaltspflichten etabliert.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen und der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen sowie auf Einzelfallprüfungen.

Die Prüfung ergab zwei mittelschwere und zwei geringfügige Mängel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Erfüllung der allgemeinen Kundensorgfaltspflichten der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft verfügt über kein Regelwerk, in dem die internen Grundsätze zur Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten festgelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Feststellung in Abschnitt 2.4 dieses Berichts. Gleichwohl findet sich in Abschnitt B der Checkliste für die interne Risikoanalyse eine Aufstellung von Faktoren, die auf ein potenziell geringeres bzw. höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeuten. Risikofaktoren für ein mittleres Geldwäscherisiko ergeben sich hieraus nicht.

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der Prozessbeschreibung („Internal process description regarding KYC AML PEP & Cartel authority requirements for Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH interacting with portfolio companies as well as shareholders of the funding recipients“) mit Stand 19. Februar 2020 sind die folgenden allgemeinen Sorgfaltpflichten durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung des Kunden, der auftretenden Person und des wirtschaftlich Berechtigten, - Überprüfung der Berechtigung der auftretenden Person für den Kunden zu handeln, - Erfassen von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung, - Überprüfung des Kunden und wirtschaftlich Berechtigten hinsichtlich des Vorliegens einer Eigenschaft als politisch exponierte Person. • Das Erfordernis einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen in Erfüllung der allgemeinen Kundensorgfaltpflichten ist nicht schriftlich fixiert. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Abschnitt 2.6 dieses Berichts. • Die Dokumentation der erforderlichen Informationen erfolgt in einem Erfassungsbogen („GwG Erfassungsbogen für Vertragspartner“).
Prozessuale Verankerung der Identifizierung natürlicher Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat die internen Grundsätze zur Identifizierung natürlicher Personen in Abschnitt B der Prozessbeschreibung („Internal process description regarding KYC AML PEP & Cartel authority requirements for Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH interacting with portfolio companies as well as shareholders of the funding recipients“) mit Stand 19. Februar 2020 festgelegt. • Demnach sind die folgenden Angaben einzuholen: <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Nachnamen, - Geburtsdatum und Geburtsort, - Nationalität, und - Anschrift des Wohnsitzes. • Die Identitätsüberprüfung erfolgt anhand einer notariell beglaubigten Ausweiskopie. • Kopien der erbrachten Nachweise werden von der Gesellschaft angefertigt und aufbewahrt.

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Prozessuale Verankerung der Identifizierung juristischer Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat die internen Grundsätze zur Identifizierung juristischer Personen in Abschnitt B der Prozessbeschreibung („Internal process description regarding KYC AML PEP & Cartel authority requirements for Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH interacting with portfolio companies as well as shareholders of the funding recipients“) mit Stand 19. Februar 2020 festgelegt. • Demnach sind die folgenden Angaben einzuholen: <ul style="list-style-type: none"> - Name, - Rechtsform, - Sitz, - Registernummer, und - Namen der gesetzlichen Vertreter und sofern es sich bei einem gesetzlichen Vertreter um eine juristische Person handelt die zuvor beschriebenen Angaben für diese Gesellschaft. • Die Identitätsüberprüfung erfolgt anhand eines aktuellen, notariell beglaubigten Auszuges aus dem Handelsregister bzw. unter Heranziehung gleichwertiger Dokumente (bspw. ein „Certified Deed of Incorporation“ oder „Certificate of Good Standing“) für Kunden mit Sitz im Ausland. • Kopien der erbrachten Nachweise werden von der Gesellschaft angefertigt und aufbewahrt.
Prozessuale Verankerung der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht in ihren internen Grundsätzen verankert. • Gleichwohl zeigen die Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung, dass der gesetzlichen Bestimmung materiell Folge geleistet wurde. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen im nachfolgenden Unterabschnitt (Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung) dieses Berichts.
Kontinuierliche Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> • Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Abschnitt 2.6 a) dieser Berichterstattung.

Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung

Anhand einer risikobasierten Stichprobe haben wir die Einhaltung der Kundensorgfaltspflichten gemäß §§ 10-15 GwG sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 8 GwG nachvollzogen. Die Stichprobe umfasst 13 der insgesamt 131 Investoren, wobei es sich bei elf Investoren um juristische und bei zwei Investoren um natürliche Personen handelt. Von den 13 ausgewählten Investoren, sind drei dem Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG, sechs dem Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG, einer dem UVC Fund FlixSPV, zwei dem UVC Fund I und einer dem UVC Growth Opportunities Fund I GmbH & Co. KG zuzuordnen. Hiervon wurden in einem Fall die verstärkten und in zehn Fällen die

vereinfachten Sorgfaltspflichten angewendet. In zwei weiteren Fällen ist die Risikoklasse nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Einzelfallprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Identifizierung der juristischen Personen erfolgte in allen elf Fällen anhand der gesetzlichen Bestimmungen. Die erforderlichen Datenpunkte wurden vollständig erfasst. • Die Identifizierung der natürlichen Personen erfolgte in allen Fällen unter Heranziehung eines beglaubigten amtlichen Ausweises. • Die Identifikation der auftretenden Personen erfolgte in drei von elf Fällen nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Fällen liegen keine Legitimationsdokumente vor. • In neun von elf Fällen wurde ein wirtschaftlich Berechtigter festgestellt. Die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten erfolgte in allen Fällen unter Heranziehung eines beglaubigten amtlichen Ausweises. In einem Fall liegt kein Transparenzregisterauszug vor. • In allen Fällen erfolgt im Rahmen des „Subscription Document“ die Klärung bezüglich Art und Zweck der angestrebten Geschäftsbeziehung. • In allen Fällen erfolgte ein Abgleich gegen einschlägige Sanktionslisten, einschließlich solcher, die zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung relevant sind. Wir verweisen diesbezüglich auf Abschnitt 2.8 a) dieses Berichts. • In allen Fällen erfolgte eine individuelle, nachvollziehbar begründete, und dokumentierte Risikobewertung des Kunden. Jedoch ist in zwei von 13 Fällen nicht nachvollziehbar, welche Risikoklasse bestimmt und davon abgeleitet welche Sorgfaltspflichten auf die Geschäftsbeziehung angewendet werden. In einem Fall wurde der Risikobewertungsbogen in Bezug auf die Herkunft der Vermögenswerte nicht befüllt. In einem weiteren Fall erfolgte trotz Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten keine Plausibilisierung der eingesetzten Vermögenswerte. • In einem Fall wurden die gesetzlichen Vertreter des Kunden auf bestimmte Zeit bestellt. Eine erforderliche Kundendatenaktualisierung aufgrund Änderung der gesetzlichen Vertreter konnte nicht nachvollzogen werden. • Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen wurden in allen Fällen eingehalten.

Unsere diesjährige Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 2	<ul style="list-style-type: none"> Interne Grundsätze zur Feststellung von wirtschaftlich Berechtigten: Die Gesellschaft hat die Feststellung von wirtschaftlich Berechtigten nicht in ihren internen Grundsätzen verankert. Gleichwohl zeigen die Ergebnisse unserer Einzelfallprüfung, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten in allen Fällen erfolgt ist. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft entsprechende Vorgaben schriftlich fixiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft eine entsprechende Anpassung ihrer schriftlich fixierten Ordnung.
F 2	<ul style="list-style-type: none"> Einzelfallprüfung: Risikobewertung von Kunden und Ableitung der Sicherungsmaßnahmen: In allen Fällen erfolgte eine individuelle, nachvollziehbar begründete, und dokumentierte Risikobewertung des Kunden. Jedoch ist in zwei von 13 Fällen nicht nachvollziehbar, welche Risikoklasse bestimmt und davon abgeleitet welche Sorgfaltspflichten auf die Geschäftsbeziehung angewendet werden. In einem Fall wurde der Risikobewertungsbogen in Bezug auf die Herkunft der Vermögenswerte nicht befüllt. In einem weiteren Fall erfolgte trotz Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten keine Plausibilisierung der eingesetzten Vermögenswerte. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft die Risikobewertung der betroffenen Kunden nachzuholen.
F 1	<ul style="list-style-type: none"> Einzelfallprüfung: Identifizierung von auftretenden Personen: Die Identifikation der auftretenden Personen erfolgte in drei von elf Fällen nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Fällen liegen keine Legitimationsdokumente vor. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft die Identifizierung der betroffenen auftretenden Personen entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen nachzuholen.

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 1	<ul style="list-style-type: none"> Einzelfallprüfung: Kundendatenaktualisierung: In einem Fall wurden die gesetzlichen Vertreter des Kunden auf bestimmte Zeit bestellt. Eine erforderliche Kundendatenaktualisierung aufgrund Änderung der gesetzlichen Vertreter konnte nicht nachvollzogen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft die gesetzlichen Vertreter des betroffenen Kunden zu korrigieren.

bb) Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen definiert, um die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG sicherzustellen.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen und der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen sowie auf Einzelfallprüfungen.

Die Prüfung ergab keinen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Umsetzung der vereinfachten Sorgfaltspflichten der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft verfügt über kein Regelwerk, in dem die internen Grundsätze zur Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten festgelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Feststellung in Abschnitt 2.4 dieses Berichts. Gleichwohl findet sich in Abschnitt B der Checkliste für die interne Risikoanalyse eine Aufstellung von Faktoren, die auf ein potenziell geringeres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeuten: <ul style="list-style-type: none"> - Der Kunde ist ein an der Börse notiertes Unternehmen, das angemessenen Offenlegungspflichten unterliegt, - Der Kunde ist eine Behörde oder staatliches Unternehmen, - Der Kunde ist in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat mit geringem Risiko ansässig, - Der Kunde ist ein institutioneller Anleger, dessen Status von einer Behörde eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums überprüft wurde, - Es existieren keine Anzeichen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, und

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
	- Der Kunde wünscht keine Zahlungen durch Dritte.
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat keine spezifischen Maßnahmen zur Einhaltung der vereinfachten Sorgfaltspflichten definiert.

bc) Verstärkte Sorgfaltspflichten

Die Gesellschaft hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen definiert, um die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG sicherzustellen.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zu den jeweiligen Maßnahmen sowie auf ausgewählten Stichprobenprüfungen.

Die Prüfung ergab einen mittelschweren Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Umsetzung der verstärkten Sorgfaltspflichten der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft verfügt über kein Regelwerk, in dem die internen Grundsätze zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten festgelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Feststellung in Abschnitt 2.4 dieses Berichts. Gleichwohl findet sich in Abschnitt D der Checkliste für die interne Risikoanalyse die Berücksichtigung der gesetzlich normierten Faktoren für ein hohes Risiko: <ul style="list-style-type: none"> - Der Kunde ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahe-stehende Person, - An der Investition ist ein von der Europäischen Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt, oder - Die Investition ist im Vergleich zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder ungewöhnlich groß, folgt einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster oder hat keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck. Die vorstehende Definition ist unvollständig. Insbesondere wird bei der Überprüfung der Eigenschaft als politisch exponierte Person lediglich der Kunde, nicht jedoch der wirtschaftlich Berechtigte miteinbezogen. Die Hochrisikodrittstaaten beziehen sich auf den Stand von Mai 2020 und sind demnach nicht mehr aktuell und vollständig. Weitere Faktoren für ein hohes Geldwäscherisiko ergeben

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
	sich aus Abschnitt C der Checkliste.
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweislich der Anlage der Checkliste für die interne Risikoanalyse müssen bei einem höheren Risiko angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Herkunft der Vermögenswerte zu bestimmen. • Falls eine Beteiligung eines Hochrisikodrittstaats vorliegt, müssen zudem zwingend die folgenden Maßnahmen ergriffen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Einholung zusätzlicher Informationen über den Investor und den wirtschaftlich Berechtigten, - Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Investition, - Einholung von Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Investors und des wirtschaftlich Berechtigten, - Einholung von Informationen hinsichtlich der Gründe für die geplante Investition und - Einholung von Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Investition oder der Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung des Risikos der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. • Ferner dokumentiert die Gesellschaft, dass die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen wird und dass die Zustimmung eines Geschäftsführers zu deren Aufnahme erforderlich ist.

Die diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 2	<ul style="list-style-type: none"> • Definition der Faktoren für höheres Geldwäscherisiko: Die Gesellschaft hat den Risikofaktor der politisch exponierten Person nicht vollständig definiert. Bei der Überprüfung dieser Eigenschaft wird lediglich der Kunde, nicht jedoch der wirtschaftlich Berechtigte berücksichtigt. Die Liste der Hochrisikodrittstaaten hat zudem den Stand von Mai 2020 und ist demnach nicht mehr aktuell und vollständig. Insoweit ist die durchgängige Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten in den ge- 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabegemäß plant die Gesellschaft eine entsprechende Anpassung ihrer schriftlich fixierten Ordnung bis Ende des Jahres 2022.

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
	<p>gesetzlich normierten Fällen nicht gesichert.</p> <p>Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft die Definition an die gesetzlichen Bestimmungen anpasst und einen Prozess zur Aktualisierung der Hochrisikodrittstaaten etabliert, um die Einhaltung der verstärkten Sorgfaltspflichten sicherzustellen.</p>	

2.6 Kontinuierliche Überwachung der Kundenbeziehungen

a) Kundendatenaktualisierung

Die von der Gesellschaft festgelegten Maßnahmen zur Überprüfung und Aktualisierung von Kundendaten sind insgesamt angemessen.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen geringfügigen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Maßnahmen zu den Kundendatenaktualisierungen nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Kundendatenaktualisierung	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zur Überwachung und Aktualisierung der Kundenbeziehungen festgelegt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche Fristen für die periodische Kundendatenaktualisierung gelten und ob anlassbezogene Aktualisierungen in Ergänzung hierzu durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat einen Prozess etabliert, mittels dessen ihre Kunden jährlich kontaktiert und um Mitteilung hinsichtlich potenzieller Änderungen in ihren Stammdaten gebeten werden. Die Durchführung des Prozesses konnten wir für den Prüfungszeitraum stichprobenhaft nachvollziehen. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht schriftlich fixiert. Kundendatenaktualisierungen konnten auf dieser Grundlage nicht nachvollzogen werden.

Die diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 1	<ul style="list-style-type: none"> Interne Grundsätze zu Kundendatenaktualisierungen: Die Gesellschaft hat die Grundsätze für die periodische und anlassbezogene Aktualisierung von Kundendaten nicht schriftlich fixiert. Ungeachtet dessen besteht ein Prozess zur jährlichen Einholung von Änderungen in den Kundenstammdaten. Aktualisierungen sind für den Prüfungszeitraum nicht nachvollziehbar. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft entsprechende Vorgaben erlässt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft entsprechende Anpassungen an ihrer schriftlich fixierten Ordnung bis Ende des Jahres 2022 umzusetzen.

b) Monitoring-Maßnahmen

Die von der Gesellschaft ergriffenen Monitoring-Maßnahmen sind grundsätzlich angemessen.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen mittelschweren Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Maßnahmen zu den Monitoring-Maßnahmen nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Monitoring-Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zur Überwachung der Transaktionen festgelegt. Faktisch prüft die Gesellschaft Transaktionen hinsichtlich des Übereinstimmens von Namen und Kontonummer des Auftraggebers mit den im „Subscription Booklet“ hinterlegten Daten. Die Verifizierung dieser Angaben konnte für den Prüfungszeitraum nachvollzogen werden. Weitergehende Monitoring-Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich einschlägiger Typologien der Financial Intelligence Unit, wurden nicht getroffen.

Die diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 2	<ul style="list-style-type: none"> Konzeption und Durchführung von Monitoring-Maßnahmen: Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zur Überwachung von Transaktionen festgelegt. Die getroffenen prozessualen Anpassungen decken die Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung jedoch nicht vollumfänglich ab. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft entsprechende interne Vorgaben erlässt und prozessuale Vorkehrungen einrichtet, um relevante Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren und in ihrem Monitoring abzudecken. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft entsprechende Anpassungen an ihrer schriftlich fixierten Ordnung und ihren Prozessen bis Ende des Jahres 2022 umzusetzen.

2.7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Gesellschaft hat grundsätzlich angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ergriffen.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen mittelschweren Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat keine übergreifenden Vorgaben zur Umsetzung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten festgelegt. Insbesondere hat die Gesellschaft keine Anforderungen an die Aufzeichnung und Aufbewahrung im Rahmen der Umsetzung der internen Sicherungsmaßnahmen sowie der Untersuchung und Meldung von Verdachtsfällen definiert. Gleichwohl findet sich in Abschnitt A der Checkliste für die interne Risikoanalyse die Vorgabe, dass in dieser Checkliste erfasste Angaben und damit verbundene Informationen aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt demnach fünf Jahre und beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Ge-

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
	<p>schäftsbeziehung endet. Die Vernichtung der Unterlagen erfolgt spätestens nach zehn Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweislich schriftlicher Erläuterungen des Geldwäschebeauftragten erfolgt die Verwahrung der Unterlagen in digitaler und physischer Form durch die Gesellschaft. Darüber hinaus verwahrt der von der Gesellschaft beauftragte externe Dienstleister Orbit Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH einen komplementären Satz der für die Unterhaltung der Geschäftsbeziehung relevanten Unterlagen.

Die diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 2	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben an die Aufzeichnung und Aufbewahrung: Die Gesellschaft hat keine übergreifenden Vorgaben zur Umsetzung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten festgelegt. Insbesondere fehlen Anforderungen an die Aufzeichnung und Aufbewahrung im Rahmen der Umsetzung der internen Sicherungsmaßnahmen sowie der Untersuchung und Meldung von Verdachtsfällen. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft entsprechende interne Vorgaben erlässt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabegemäß plant die Gesellschaft entsprechende Anpassungen an ihrer schriftlich fixierten Ordnung bis Ende des Jahres 2022 umzusetzen.

2.8 Einhaltung weiterer Pflichten

a) Terrorismusfinanzierung

Die Gesellschaft hat insgesamt geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung definiert.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen geringfügigen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Vorkehrungen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Terrorismusfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung definiert. Insbesondere wurde auch die faktisch durchgeführte Prüfung von Kunden und wirtschaftlichen Berechtigten gegen einschlägige Sanktionslisten nicht schriftlich fixiert. Im Rahmen unserer Einzelfallprüfung haben wir die Einhaltung dieser Anforderung stichprobenhaft überprüft und festgestellt, dass diese in allen Fällen eingehalten wurde. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Abschnitt 2.5 ba) dieses Berichts.

Die diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 1	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation interner Grundsätze zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung: Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung definiert. Dies betrifft insbesondere auch die Überprüfung ihrer Geschäftspartner gegen einschlägige Sanktionslisten. Ungeachtet dessen wird die Anforderung prozessual sichergestellt. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft entsprechende Vorgaben in ihrer schriftlich fixierten Ordnung aufnimmt. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft entsprechende Anpassungen an ihrer schriftlich fixierten Ordnung bis Ende des Jahres 2022 umzusetzen.

b) Auskunftspflicht und Anordnungen

Die Gesellschaft hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Auskunftspflicht und Anordnungen implementiert.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen mittelschweren Mangel.

Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze festgelegt und keine prozessualen Vorkehrungen getroffen, die auf die Erteilung von Auskünften und die Einhaltung von Anordnungen gerichtet sind.

Ausweislich schriftlicher Erläuterungen der Gesellschaft ging im Prüfungszeitraum kein Auskunftsersuchen ein und es wurden keine Anordnungen von Seiten der Aufsichtsbehörde erteilt.

Die **diesjährige Prüfung** ergab folgende **Feststellung**:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 2	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Erfüllung der Auskunftsverpflichtung und Anordnungen: Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze festgelegt und keine prozessualen Vorkehrungen getroffen, die auf die Erteilung von Auskünften und die Einhaltung von Anordnungen gerichtet sind. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft schriftlich fixierte Vorgaben erlässt und entsprechende Prozesse einrichtet, um die Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten sicherzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabegemäß plant die Gesellschaft entsprechende Anpassungen an ihrer schriftlich fixierten Ordnung und ihren Prozessen bis Ende des Jahres 2022 umzusetzen.

2.9 Verdachtsmeldeverfahren und Hinweisgebersystem

a) Verdachtsmeldeverfahren

Das Verdachtsmeldeverfahren der Gesellschaft ist nicht geeignet, die Bearbeitung von Verdachtsfällen und die Abgabe von Verdachtsmeldungen zu gewährleisten.

Das Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen schwergewichtigen und einen geringfügigen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir das Verdachtsmeldeverfahren der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Internes Verdachtsmeldeverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat kein internes Verdachtsmeldeverfahren etabliert.
Vorgehen bei Verdachtsmeldungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zum Verdachtsmeldewesen festgelegt. Ausweislich schriftlicher Erläuterungen des Geldwäschebeauftragten wurde im Prüfungszeitraum keine Verdachtsmeldung abgegeben. Ein Registrierungsnachweis für das Portal goAML zur Meldung von Verdachtsfällen an die Financial Intelligence Unit konnte nicht beigebracht werden.

Unsere diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Einstufung Berichtsyear	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 4	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation interner Grundsätze zum Verdachtsmeldeverfahren: Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zum Verdachtsmeldewesen festgelegt und kein internes Verdachtsmeldewesen etabliert. Insbesondere fehlen auch Ausführungen zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach Erstattung einer Verdachtsmeldung und dem Verbot der Informationsweitergabe. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft Vorgaben zum Verdachtsmeldewesen schriftlich fixiert und risikogemessene Prozesse und Kontrollen etabliert. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft entsprechende Anpassungen an ihrer schriftlich fixierten Ordnung und ihren Prozessen bis Ende des Jahres 2022 umzusetzen.
F 1	<ul style="list-style-type: none"> Vorhalten der Meldemöglichkeit: Die Gesellschaft hat im Prüfungszeitraum keine Möglichkeit zur Abgabe einer Verdachtsmeldung mittels des vorgeschriebenen Meldekanals vorgehalten. Demnach war die Möglichkeit einer unverzüglichen Erstattung nicht gewährleistet. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft ihre Registrierung bei goAML bis Ende des Jahres 2022 nachzuholen.

b) Hinweisgebersystem

Die Gesellschaft hat im Prüfungszeitraum ein Hinweisgebersystem vorgehalten, mittels dessen Mitarbeitende vertraulich und unter Wahrung ihrer Anonymität über Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften berichten können.

Unser Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen geringfügigen Mangel.

Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze festgelegt mittels derer Hinweise vertraulich gemeldet werden können. Die Gesellschaft nutzt das Kommunikationssystem „Slack“ und hat in diesem einen Kanal eingerichtet, mittels dessen Mitarbeitende Hinweise vertraulich melden können. Der Kanal kann von allen Geschäftsführern gleichermaßen eingesehen werden. Zusätzlich besitzt jeder Geschäftsführer ein eigenes Postfach, mittels dessen Mitarbeitende Hinweise vertraulich an dieses Mitglied der Geschäftsführung melden können.

Unsere diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 1	<ul style="list-style-type: none">• Dokumentation interner Vorgaben zum Hinweisgebersystem: Die Gesellschaft hat im Prüfungszeitraum ein Hinweisgebersystem vorgehalten, mittels dessen Mitarbeitende vertraulich über Verstößen berichten können. Jedoch bestehen keine internen Grundsätze diesbezüglich. Wir erachten es für erforderlich, dass die schriftlich fixierte Ordnung um entsprechende Vorgaben ergänzt wird.	<ul style="list-style-type: none">• Angabegemäß plant die Gesellschaft entsprechende Anpassungen an ihrer schriftlich fixierten Ordnung bis Ende des Jahres 2022 umzusetzen.

2.10 Transparenzregister

Die Gesellschaft hat geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Transparenzpflichten ergriffen.

Unser Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab keinen Mangel.

Die Gesellschaft ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister eingetragen. Demnach fungiert Frau Susanne Klatten als wirtschaftliche Berechtigte der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die internen Grundsätze in Abschnitt C der Broschüre für Portfolio-unternehmen („Internal process description regarding KYC AML PEP & Cartel authority requirements for Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH interacting with portfolio companies as well as shareholders of the funding recipients“) mit Stand 19. Februar 2020 festgelegt. Demnach wird vom Vertragspartner im Rahmen des Kundenannahmeprozesses ein Nachweis der Eintragung ins Transparenzregister angefordert. Im Rahmen unserer Einzel-fallprüfung haben wir die Einhaltung dieser Anforderung stichprobenhaft überprüft und festge-stellt, dass die Anforderung nicht in allen Fällen eingehalten wurde. Wir verweisen diesbezüg-lich auf unsere Ausführungen in Abschnitt 2.5 ba) dieses Berichts.

Die Gesellschaft hat in Abschnitt C der AML Broschüre zudem festgelegt, dass eine Unstim-migkeitsmeldung an die registerführende Stelle bei Identifikation von Abweichungen in den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu erfolgen hat.

2.11 Personalmaßnahmen

a) Schulungsmaßnahmen

Die Gesellschaft hat keine geeigneten Maßnahmen zur Unterrichtung und Information der Mitarbeiter zum Thema Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert.

Unser Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen schwergewichtigen Mangel.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Schulungsmaßnahmen der Gesellschaft nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft und bewertet:

Prüffeld	Umsetzung durch UVC Partners GmbH und Prüfergebnis
Konzeption der Schulungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat ihr Schulungskonzept zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht schriftlich fixiert. Insbesondere fehlen Ausführungen zu den wesentlichen Inhalten, dem Kreis der zu schulenden Mitarbeitenden, der Frist für die Absolvierung der Ersts Schulung, der Verantwortlichkeit für deren Durchführung und den Dokumentationsanfordernissen.
Folgeschulungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft hat keinen Turnus für die Durchführung von Folgeschulungen festgelegt.
Durchführung der Schulungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft konnte keine Nachweise beibringen, anhand derer die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden an Schulungsmaßnahmen im Prüfungszeitraum nachvollzogen werden konnte.

Unsere diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 4	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption und Durchführung von Schulungen: Die Gesellschaft hat ihr Schulungskonzept zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht schriftlich fixiert. Schulungsmaßnahmen fanden im Prüfungszeitraum nicht statt. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft schriftlich fixierte Grundlagen für die Schulung ihrer Mitarbeitenden schafft und diese prozessual umsetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabegemäß plant die Gesellschaft bis Ende des Jahres 2022 ein Schulungskonzept zu erlassen und ihre Belegschaft erstmalig in der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schulen.

b) Beurteilung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern

Die Maßnahmen der Gesellschaft zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten sind nicht uneingeschränkt angemessen.

Unser Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen gewichtigen Mangel.

Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeitenden festgelegt. Insbesondere sind der Prozess, die Verantwortlichkeit und die Dokumentationsanfordernisse an die Überprüfung vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und der Turnus für die erneute Überprüfung im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nicht definiert.

Zudem wurden keine Nachweise beigebracht, anhand derer die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen im Prüfungszeitraum nachvollzogen werden konnten.

Unsere diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 3	<ul style="list-style-type: none"> Konzeption und Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen: Die Gesellschaft hat keine internen Grundsätze zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeitenden festgelegt. Zuverlässigkeitsprüfungen haben im Prüfungszeitraum nicht stattgefunden. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft schriftlich fixierte Grundlagen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ihrer Mitarbeitenden schafft und diese prozessual umsetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> Angabegemäß plant die Gesellschaft entsprechende Anpassungen an ihrer schriftlich fixierten Ordnung und ihren Prozessen bis Ende des Jahres 2022 umzusetzen.

2.12 Kontrollen des Geldwäschebeauftragten

Die Überwachungsmaßnahmen des Geldwäschebeauftragten sind nicht uneingeschränkt angemessen.

Unser Prüfungsergebnis basiert auf Befragungen sowie der Einsichtnahme in Unterlagen zur Konzeption und Implementierung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Prüfung ergab einen gewichtigen Mangel.

Für den Prüfungszeitraum konnten mangels Dokumentation keine Überwachungshandlungen nachvollzogen werden. Insbesondere konnten wir nicht nachvollziehen, inwieweit der Geldwäschebeauftragte in die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten eingebunden war.

Zudem lag im Prüfungszeitraum kein Kontrollplan vor, an dem die Überwachungsfunktion des Geldwäschebeauftragten ausgerichtet wurde und anhand dessen seine faktische Tätigkeit überprüft werden kann.

Unsere diesjährige Prüfung ergab folgende Feststellung:

Einstufung Berichtsjahr	Feststellung	Maßnahme zur Behebung der Feststellung
F 3	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption und Durchführung von Kontrollhandlungen: Die Gesellschaft verfügt über kein angemessenes Kontrollkonzept, insbesondere über keinen Kontrollplan, anhand dessen die Überwachungsfunktion des Geldwäschebeauftragten ausgerichtet werden kann. Darüber hinaus konnten für den Prüfungszeitraum keine faktischen Kontrollen nachvollzogen werden. Wir erachten es für erforderlich, dass die Gesellschaft einen Kontrollplan erlässt, welcher alle wesentlichen geldwäscherechtlichen Pflichten umfasst und anhand dessen die faktische Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten ausgerichtet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabegemäß plant die Gesellschaft bis Ende des Jahres 2022 einen Kontrollplan zu erlassen und ihre Kontrollen infolge am schriftlich fixierten Kontrollkonzept auszurichten.

3 Schlussbemerkung

Dieser Band 2 ist Bestandteil unserer Berichterstattung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH.

Dieser Band 2 wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 sowie unter analoger Anwendung der KAPrÜfV erstellt.

Das Ergebnis unserer Prüfung haben wir in dem als Anlage 1 beigefügten Erfassungsbogen zusammengefasst.

München, den 30. September 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sandhaas
Wirtschaftsprüferin

Beu
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Erfassungsbogen

für KVGen

Erfassungsbogen für KVGen

Kapitalverwaltungsgesellschaft:	Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH
Berichtszeitraum:	1. Januar–31. Dezember 2021
Prüfungstichtag:	31. Dezember 2021
Kontaktinformationen des Prüfungsleiters (E-Mail und Telefonnummer):	Petra Sandhaas (mailto: psandhaas@kpmg.com , 089-92824606)

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen unternehmenseigenen Risikoanalyse

1. Angaben zu verwalteten Investmentvermögen:

a.	Anzahl sämtlicher verwalteter	
i.	OGAW nach § 1 Abs. 2 KAGB	0 und
ii.	AIF nach § 1 Abs. 3 KAGB	5

b. Anzahl, Anzahl der Kunden/Anleger und Gesamtvolumen folgender AIF:

	Anzahl	Anzahl Kunden/ Anleger	Wert der Investment- vermögen TEUR
i. offene Spezial- AIF	0	0	0
ii. geschlossene Spezial-AIF	5	131	385.151
iii. geschlossene Publikums-AIF	0	0	0
iv. AIF, die in Kryptowerte investieren	0	0	0
v. AIF, die Kryptowerte einer klassischen Portfolioallokation beimischen	0	0	0

2.	Anzahl der Kunden/Anleger (juristische Personen) der unter 1.b. genannten AIF	96
i.	Anteil der Kunden/Anleger, auf welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG angewendet werden	98 %
ii.	Anteil der Kunden/Anleger, auf welche die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG angewendet werden	2 %
iii.	Anzahl der Kunden/Anleger, die in Drittstaaten ansässig sind	2
	davon in Hochrisikostaatennach der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675	0
3.	Anzahl der Kunden (natürliche Personen) der unter 1.b. genannten AIF	35
i.	Anteil der Kunden/Anleger, auf welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG angewendet werden	94 %
ii.	Anteil der Kunden/Anleger, auf welche die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG angewendet werden	0 %
iii.	Anzahl der Kunden/Anleger, die in Drittstaaten ansässig sind	0
	davon in Hochrisikostaatennach der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675	0
4.	Anzahl der politisch exponierten Personen gemäß § 1 Abs. 12 GwG einschließlich Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen gemäß § 1 Abs. 13 und 14 GwG	1
5.	Anzahl der Korrespondenzbeziehungen gemäß § 1 Abs. 21 GwG mit Unternehmen mit Sitz in	0
i.	EU/EWR-Staaten	0
ii.	Drittstaaten	0
	davon in Hochrisikostaatennach der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675	0
6.	Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/nachgeordneten Unternehmen	0
i.	im Inland	0
ii.	im EU-/EWR-Ausland	0
iii.	in Drittstaaten	0
	davon in Hochrisikostaatennach der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675	0
7.	Anzahl der für die Kapitalverwaltungsgesellschaft tätigen gebundenen Vermittler	0
i.	im Inland	0
ii.	im Ausland	0

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

	Erläuterung zur Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen
Feststellung F 0 – keine Mängel	Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.
Feststellung F 1 – geringfügige Mängel	Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.
Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel	Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.
Feststellung F 3 – gewichtige Mängel	Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.
Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel	Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.
Feststellung F 5 – nicht anwendbar	Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut

	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F 4	Prüfungsbericht, 2.1 Risikoanalyse
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F 3	Prüfungsbericht, 2.4 Interne Grundsätze
			F 1	Prüfungsbericht, 2.8 a) Terrorismusfinanzierung
			F 1	Prüfungsbericht, 2.9 b) Hinweisgebersystem

	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
3	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)	F 2; F 1 F 3	Prüfungsbericht, 2.2 Anti-Geldwäsche Organisation Prüfungsbericht, 2.12 Kontrollen des Geldwäschebeauftragten
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen	F 3	Prüfungsbericht, 2.11 b) Beurteilung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen	F 4	Prüfungsbericht, 2.11 a) Schulungsmaßnahmen
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung	F 5	-
7.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 2 KWG	Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung	F 5	-
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	F 5	-
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden/Anleger der Investmentvermögen				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	F 2 F 2	Prüfungsbericht, 2.5 a) Kundenannahme- und Risikobewertungsprozess Prüfungsbericht, 2.5 b) ba) Allgemeine Sorgfaltspflichten
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG, § 25j KWG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)	F 1	Prüfungsbericht, 2.5 b) ba) Allgemeine Sorgfaltspflichten
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)	F 2	Prüfungsbericht, 2.5 b) ba) Allgemeine Sorgfaltspflichten

	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsbeziehung (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)	F 0	-
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung der Eigenschaft als politisch exponierte Person (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)	F 0	-
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen	F 2	Prüfungsbericht, 2.6 b) Monitoring-Maßnahmen
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen	F 1 F 1	Prüfungsbericht, 2.5 b) ba) Allgemeine Sorgfaltspflichten Prüfungsbericht, 2.6 a) Kundendatenaktualisierung
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F 0	-
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 25k KWG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F 2	Prüfungsbericht, 2.5 b) bc) Verstärkte Sorgfaltspflichten
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung	F 1	Prüfungsbericht, 2.5 a) Kundenannahme- und Risikobewertungsprozess
III. Sonstige Pflichten				
19.	§ 6 Abs. 6 GwG	Organisation und Erfüllung der Auskunftsverpflichtung	F 2	Prüfungsbericht, 2.8 b) Auskunftsverpflichtung und Anordnungen
20.	§ 8 GwG	Durchführung von Aufzeichnungen und Einhaltung von Aufbewahrungspflichten	F 2	Prüfungsbericht, 2.7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
21.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten	F 5	-

	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
22.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)	F 4; F 1	Prüfungsbericht, 2.9 a) Verdachtsmeldeverfahren
23.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG	Befolgung von Anordnungen	F 5	-
24.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25m KWG	Einhaltung von Geschäftsverboten	F 5	-
B. Strafbare Handlungen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 1 KWG				
25.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 1 KWG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf strafbare Handlungen	F 5	-
26.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 1 KWG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf strafbare Handlungen	F 5	-
27.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 1 KWG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen	F 5	-
28.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 2 KWG	Betreiben und Aktualisierung von EDV-Monitoring-Systemen in Bezug auf die Verhinderung strafbarer Handlungen	F 5	-
29.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 3 Satz 1 und 2 KWG i. V. m. § 8 GwG	Durchführung der Untersuchungspflicht	F 5	-
30.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 4 KWG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	F 5	-

	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
31.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 5 KWG	Befolgung von Anordnungen	F 5	-
32.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 25h Abs. 7 KWG i. V. m. § 7 GwG	Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Stelle (ggf. zulässiges Absehen)	F 5	-
C. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen				
33.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i. V. m. § 24c KWG	Pflichten der KVG im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen	F 5	-

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.